



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) BBAUG. VOM 17.12.1979, ... BIS 21.1.1980 ... IM STADT-BAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 5.7.12.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 30.11.79 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

Handwritten signature

FORCHHEIM, DEN OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 28.2.1980 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Handwritten signature

FORCHHEIM, DEN OBERBÜRGERMEISTER



DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 04.6.80 NR. 420-521412-8179 GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT.

Regierung von Oberfranken

04.6.80

BAYREUTH, DEN I.A.

Handwritten signature



DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 2.7.1980 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND AM 2.7.1980 ORTSÜBLICH (DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM) BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

Handwritten signature

FORCHHEIM, DEN 14. JULI 1980 OBERBÜRGERMEISTER

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT



M = 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR.4/8-2.2 (ÄNDERUNG)

FÜR DAS GEBIET FORCHHEIM-OST, ZWISCHEN BAYREUTHER STRASSE, BRAUNAUER STRASSE, KREULSTRASSE UND DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 2468/8,15,17,(AUSSCHLISSLICH)

	DATUM	NAME	NACH BESCHLUSS VOM
BEARBEITET	4.7.1979	WALZ	
GEZEICHNET	JULI 1979	RUDRICH	
GEÄNDERT			



DER STADTRAT HAT AM 22.2.1979 . . . DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGS-
PLANES GEM. § 2 (1) BBAUG. BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN
OBERBÜRGERMEISTER

in Vertretung



DIE STADT HAT AM 21./23.3.1979 . . DEN BESCHLUSS, EINEN BEBAUUNGS-
PLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FORCHHEIM, DEN
OBERBÜRGERMEISTER

in Vertretung

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 28.3.1979 . . AUFGESTELLT

FORCHHEIM, DEN
BAUDIREKTOR

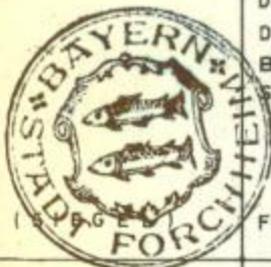
in Vertretung



DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 28.6.1979 . . . VOM STADT-
RAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 2a (2) BBAUG. GEBILLIGT.

FORCHHEIM, DEN
OBERBÜRGERMEISTER

in Vertretung



DIE STADT HAT AM 11./13.7.1979 . . ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT, DASS
DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLÄUTERUNG VOM 18.7.1979 . . .
BIS 20.8.1979 ZUR ANHÖRUNG GEMÄSS § 2a (2) BBAUG. IM
STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSLAG.

FORCHHEIM, DEN
OBERBÜRGERMEISTER

in Vertretung



DER STADTRAT HAT AM 29.11.1979 . . ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS
DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.

FORCHHEIM, DEN
OBERBÜRGERMEISTER

in Vertretung

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 18.10.79 .
AUFGESTELLT, DIE TÖB WURDEN GEM. § 2(5) BBAUG. MIT SCHREIBEN
VOM 4.7.1979 AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT.

FORCHHEIM, DEN
BAUDIREKTOR

in Vertretung



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 29.11.79 .
VOM STADTRAT GEBILLIGT.

FORCHHEIM, DEN
OBERBÜRGERMEISTER

in Vertretung

A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MISCHGEBIETE
- KERNGEBIETE
- GEWERBEGBIETE
- INDUSTRIEGEBIETE
- SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG
- WOCHENENDHAUSGEBIETE

- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF NACH PLANFESTSETZUNG
- VERSORGUNGSFLÄCHEN NACH PLANFESTSETZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - GESTALTUNG

- I, II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HOCHSTGRENZE DACHNEIGUNG MAX. 38°, KNIESTOCK MAX. 50 CM DACHAUSBAU BIS 1/2 DER GRFL. V. EG. MÖGLICH
- U = UNTERGESCHOSSAUSBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHE EG.
- +D DACHGESCHOSSAUSBAU, BIS HÖCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE (= GESCHOSS DARUNTER) KNIESTOCK MAX. 50 CM, DACHNEIGUNG MAX. 48°

SONSTIGES

- St STELLPLÄTZE (PRIVAT)
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (IT. SATZUNG)
- G GARAGEN
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN (IT. SATZUNG)
- TGa TIEFGARAGEN
- P PARKHAUS
- DURCHGANG, DURCHFART, UNTERFÜHRUNG, ARKADE
- TS TRAFOSTATION
- T TANKSTELLE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG KANN AUCH DURCH STRASSEN U. WEGE ERFOLGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HOHENENTWICKLUNG
- 20 MASSZAHL (METER)
- GTGa GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
- FW FUSSWEG
- ZU- und AUSFAHRT (IN FAHRTRICHTUNG)
- GEH- FAHR- LEITUNGSRECHT DRINGLICH ZU SICHERN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
- xx HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- PB PARKBUCHT, PARKSTREIFEN
- FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE, UMZÄUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0.80m Ü. OK. STRASSE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG

- | | | | | | | |
|---|--------------------|---|---------------|---|-----------------|--------------------------------|
| ● | BESTEHEN-BLEIBENDE | ● | AUFZU-HEBENDE | ● | FESTZU-SETZENDE | |
| ○ | | ○ | | ○ | | BAULINIE |
| ○ | | ○ | | ○ | | BAUGRENZE |
| ○ | | ○ | | ○ | | SEITL. U. RÜCK-WERT. BAUGRENZE |
- 0 OFFENE BAUWEISE
 - 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - SD SATTELDACH ○ WD WALMDACH
 - FD FLACHDACH, KEIN DACHAUSBAU
 - MD MANSARDDACH
 - D <° DACHNEIGUNG FLACHER ALS
 - D >° DACHNEIGUNG STEILER ALS
 - D =° DACHNEIGUNG ZWINGEND
 - FIRSTRICHTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

- | | | | | | | | |
|---|--------------------|---|---------------|---|-----------------|---|---------------------------|
| ● | BESTEHEN-BLEIBENDE | ● | AUFZU-HEBENDE | ● | FESTZU-SETZENDE | ● | STRASSENBE-GRENZUNGSLINIE |
|---|--------------------|---|---------------|---|-----------------|---|---------------------------|
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
 - OFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN ZU

GRÜNFLÄCHEN

- OFFENTLICHE GRÜANLAGE
- GRÜNFLÄCHEN NACH FESTSETZUNG IM PLAN
- BAUME ZU ERHALTEN
- BAUME ZU PFLANZEN

B) HINWEISE

- KANAL VORHANDEN
- KANAL GEPLANT
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- 532/20 FLURSTÜCKSNUMMER
- 34m HÖHENSCHICHTLINIE Ü. N.N.

Heinrich Soldan - Straße
2463/6
Stadt

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

A. ABSTANDSFLÄCHEN

SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 ABS. 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT, DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN, ART. 7 ABS. 1 SATZ 2-4 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.

B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

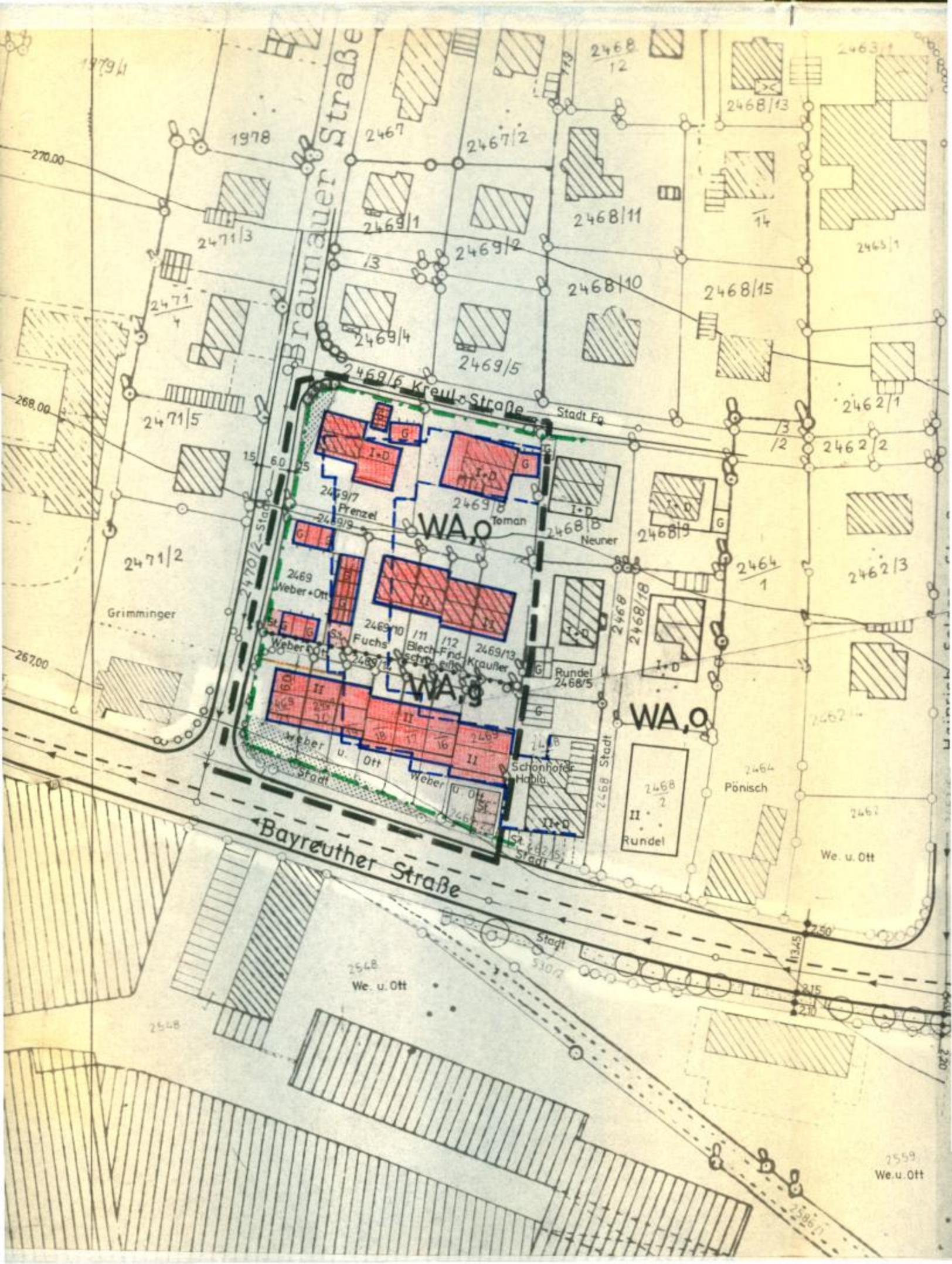
NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.

C. TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN

IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART. 6 UND 7 BAYBO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE, BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.

D. BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN

FALLS BEIM STRASSENBAU BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN ERFORDERLICH WERDEN, SIND DIESE VON DEN ANLIEGERN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN. DAS GLEICHE GILT FÜR DIE BETONRÜCKSTÜTZEN VON RANDEINFASSUNGEN. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE ERGEBEN SICH HIERAUS NICHT.



Brauner Straße

Bayreuther Straße

Kreuzstraße

WA, O

WA, O

WA, O

Grimminger

Weber + Ott

Prenzel

Weber + Ott

Fuchs

Blech-Fnd-schiff

Kraußler

Rundel

Schönhofler Habla

Pönisch

We. u. Ott

Toman

Neuner

Rundel

Schönhofler Habla

Pönisch

We. u. Ott

Stad. Fa.

Stad.

Stad.